



► **Simone Baiker**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

► **Marcus Richter, LL.M.\***  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\*Wirtschafts-/Steuerrecht

Kaiserswerther Straße 263  
40474 Düsseldorf  
T (02 11) 58 65 156  
F (02 11) 58 65 158  
b-r@baiker-richter.de  
www.baiker-richter.de

## Newsletter

### Rückforderung von Subventionen Leistungsbescheid im Insolvenzverfahren möglich?

Der Subventionsgeber ist im Falle der Insolvenz des Subventionsempfängers grundsätzlich daran gehindert, die Rückforderung der Subvention per Leistungsbescheid in die Wege zu leiten.

So hat beispielsweise das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 10.12.2010 – 7 K 2616/09 – klargestellt:

*„...Vielmehr sind Forderungen auf Befriedigung aus der Insolvenzmasse während des Insolvenzverfahrens – nur eine solche steht hier in Rede – gemäß §§ 174 ff. InsO ausschließlich zur Insolvenztabelle anzumelden. Um die Voraussetzungen für diese Anmeldung zu schaffen, ist zwar der Widerruf eines Zuwendungsbescheides zulässig und erforderlich, da hierdurch der Rechtsgrund für das Behaltendürfen der gezahlten Zuwendung entfällt,*

*vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. Mai 1996 - 4 A 2971/94 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 16. Dezember 1995 - 11 L 7985/95 - ; beide juris.*

*Nicht mehr ergehen dürfen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens – außer mit Blick auf Masseforderungen – jedoch Bescheide, die ein Leistungsgebot enthalten. Denn die Insolvenzordnung, die auf eine gleichmäßige Befriedigung aller Insolvenzgläubiger ausgerichtet ist, ließe weitgehend leer, wenn einzelne Insolvenzgläubiger eigenständig versuchen könnten, ihre Forderungen einschränkungslos durchzusetzen,*

*vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2003 - 3 C 21/02 -, a.a.O.*

*Ferner geht die Kammer davon aus, dass Bescheide, die eine Erstattungspflicht nach § 49 a Abs. 1 VwVfG NRW regeln, regelmäßig ein Leistungsgebot enthalten. Die durch die Aufhebung eines Zuwendungsbescheides kraft Gesetzes entstehende Erstattungspflicht wird grundsätzlich durch den Erlass eines Leistungsbescheides konkretisiert,*

*vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2003 - 3 C 21/02 - a.a.O.; a.A.: Verwaltungsgericht Augsburg, das offenbar weitere*

*Anforderungen stellt, um eine Erstattungsanforderung als Leistungsgebot zu qualifizieren, Urteil vom 29. Juli 2004 - Au 9 K 04.474 -, juris.*

...“

Wir vertreten eine Vielzahl von Mandanten im gewerblichen Bereich als Subventionsempfänger. Darüber hinaus vertreten wir gleichfalls Subventionsgeber wie Behörden und Beliehene.

Oftmals machen wir die Erfahrung, dass gerade im Bereich des Subventionsrechts formale Fehler begangen werden, die dazu führen, dass Widerrufs-/ Rückforderungsbescheide nicht (mehr) im Interesse des Subventionsgebers durchgesetzt werden können.

Dies hat zur Folge, dass gerade in gerichtlichen Verfahren häufig Vergleiche in der Hinsicht geschlossen werden, dass nur noch ein Teilbetrag der gewährten und ausgezahlten Subvention zurückverlangt werden kann.

So werden Fristen versäumt, notwendige Verfahrensschritte wie beispielsweise eine Anhörung gemäß § 28 VwVfG nicht durchgeführt oder – und das sind die häufigsten Fälle – der falsche Adressat wird in Anspruch genommen.

Immer wieder tauchen darüber hinaus Fragen auf, die auch von den Gerichten unterschiedlich beantwortet werden:

- Kann der Bürge per Leistungsbescheid in Anspruch genommen werden?

- Kann bei einer GmbH & Co. KG ein Haftungsbescheid an den persönlich haftenden Gesellschafter, die Komplementär GmbH erfolgversprechend verschickt werden? Gilt das möglicherweise auch für den geschäftsführenden Alleingesellschafter?
- Kann die Rückforderung auch gegen den Zedenten geltend gemacht werden?
- Muss immer eine Anhörung gemäß § 28 VwVfG erfolgen?
- In welcher Form müssen Ermessenserwägungen angestellt werden?
- Ist die Schaffung eines Ausbildungsplatzes ein Arbeitsplatz in Sinne der Auflage des Subventionsbescheids?
- Ist eine Sitzverlegung des Subventionsempfängers schädlich bzw. strafrechtlich relevant?
- Gibt es Fristen, die zu beachten sind?

Sollten auch in Ihrem Unternehmen solche oder ähnlich gelagerte Fragen auftreten, stehen wir Ihnen gerne als Fachkanzlei für Verwaltungsrecht zur Seite.